

Vorlage für die Sitzung des
am

Änderungsantrag

der Piraten

zu Drucksache 18/3945

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgesetzes des Landes Schleswig-Holstein

Das Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Kommunalabgabengesetz - KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, GVOBl. S. 27, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014, GVOBl. S. 129 wird wie folgt geändert:

In § 3 wird nach dem Absatz 6 folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Bei der Erhebung der Hundesteuer darf die Höhe des Steuersatzes für das Halten eines Hundes nicht von der Zugehörigkeit des Hundes zu einer bestimmten Rasse abhängig gemacht werden.“

Begründung:

Da Gemeinden und Kreise eine „erhöhte Steuer für gefährliche Hunde“, auf Basis einer „Rasseliste“ und unter dem Verweis auf das Bundesgesetz „zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährliche Hunde in das Inland“ (HundVerbrEinfG;

BGBI. I S. 530) erheben, soll diese vom Wissenschaftlichen Dienst¹ vorgeschlagenen Änderung des Kommunalabgabengesetz dieses Vorgehen der Gemeinden und Kreise ausdrücklich ausschließen.

Angelika Beer

¹ Gutachten des Wissenschaftlichen Dienst des Schleswig-Holsteinischen Landtags zur "Erhöhte Steuer für "gefährliche Hunde"" (Umdruck 18/5653)